

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom 20.10.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), und des § 93 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Kreistag des Kreises Borken am 19.10.2017 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung erhoben werden für
 - a) besondere Leistungen der Verwaltung, die von Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sie unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
 - b) die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
 - c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen, sofern sie nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Belangen dienen (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifs.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldner sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.

Einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ist eine mittlere Gebühr zuzuordnen. Bei höherem oder geringerem tatsächlichen Verwaltungsaufwand werden Zu- bzw. Abschläge vorgenommen und letztlich die in Satz 1 Buchstabe b) genannten Aspekte erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Buchstabe b) keine Anwendung.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können für einen im Voraus bestimmbaren Zeitraum von bis zu einem Jahr Pauschalgebühren erhoben werden, wenn mehrfach gleichartige Amtshandlungen für dieselbe Person vorgenommen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
- (5) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Personen zusätzlich auferlegt.
- (6) Von der Möglichkeit des § 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kleinstbeträge nicht geltend zu machen, wird Gebrauch gemacht, soweit es sich nicht um Barzahlungen handelt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen der
 - a) Verwaltungsgebühren die antragstellende Person oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,
 - b) Benutzungsgebühren die Personen, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzen,
 - c) Sondernutzungsgebühren die Erlaubnisnehmenden und ihre Rechtsnachfolgerinnen und –nachfolger oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührengläubiger

Der Kreis Borken ist Gläubiger für alle gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren nach § 1 Buchstabe a) werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
 - b) Leistungen, die der Kreis Borken als Arbeitgeber gegenüber seinen im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen vornimmt
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - d) Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
 - e) Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Heimkehrgesetzes
 - f) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen
 - g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
 - h) Zurückweisungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit
- (2) § 1 Buchstabe b) gilt nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.
- (3) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung oder Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Borken wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Im Hinblick auf die Verwaltungsgebühren bestimmt sich die persönliche Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Von den Sondernutzungsgebühren sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 - b) das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen trifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, sind zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- oder Zustellungskosten
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen sowie die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Borken, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldner fällig, wenn der Kreis Borken nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Tätigkeiten, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (6) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags erhoben werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € abgerundet.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom 25.09.2015 außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Allgemeinen Gebührensatzung
des Kreises Borken**

Tarif- stelle	Gegenstand
1	Gebühren nach Zeitaufwand
2	Ablichtungen, Ausdrucke
3	Beglaubigungen, Veröffentlichungen
4	Schriftliche Auskünfte, Reise- und Fahrtkosten bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung
5	Gutachten
6	Prüfungen
7	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW
8	Öffentlicher Gesundheitsdienst
9	Wasserrechtliche Angelegenheiten
10	Vermessung, Bodenordnung
11	Wohnungswesen
12	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegen folgende Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind. Grundlage für die Stundensätze sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017).	
	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet	
1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	87,00
1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	62,00
1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	49,00
2	Ablichtungen, Ausdrucke	
2.1	Ablichtungen und Ausdrucke DIN A4	
	- schwarz / weiß	0,10
	- farbig	0,20
2.2	Ablichtungen und Ausdrucke DIN A3	
	- schwarz / weiß	0,15
	- farbig	0,30
2.3	größere Ablichtungen und Ausdrucke	
	- schwarz / weiß	0,20
	- farbig	0,40
3	Beglaubigungen, Veröffentlichungen	
3.1	<u>Beglaubigungen</u> von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften	3,00
3.2	<u>Bescheinigungen</u>	5,00
3.3	<u>Zeugnisse</u> (z.B. Ursprungszeugnisse)	6,00
3.4	<u>Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Borken</u>	
3.4.1	für eine halbe Seite	10,00
3.4.2	für eine ganze Seite	20,00
3.5	<u>Jahresabonnement Amtsblatt</u>	40,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
4	Schriftliche Auskünfte, Reise- und Fahrtkosten bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung	
4.1	<u>Schriftliche Auskünfte</u>	
	Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstunde Zeitaufwand einer bzw. eines Bediensteten erhoben. Der Zeitaufwand richtet sich nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1.	
4.2	<u>Reise- und Fahrtkosten</u>	
	Soweit die Gebührenvorschriften die Erstattung von Auslagen ermöglichen, sind folgende Pauschalbeträge anzuwenden:	
	- für die dem Kreis Borken entstehenden Auslagen (insb. Reisekostenvergütung bzw. Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen)	20,00
	- Bei mehreren Auslagenersatz begründeten Dienstgeschäften in derselben Gemeinde während derselben Dienstreise wird der Pauschalbetrag auf die einzelnen Zahlungspflichtigen unter Aufrundung auf volle Euro aufgeteilt; mindestens jedoch	3,00
	Im begründeten Einzelfall kann von der Höhe der Pauschalsätze abgewichen werden.	
4.3	<u>Sonstige Leistungen der Verwaltung</u>	
	Soweit nicht eine andere Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Bescheinigungen sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die entsprechenden Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
4.4	<u>Aktenversendungspauschale</u>	
4.4.1	bei Postversand	20,00 incl. Porto
4.4.2	bei elektronischer Übermittlung	15,00
5	Gutachten	
	Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des Gegenstands, mit dem sich das Gutachten befasst.	
	Folgende Gebühr ist zu erheben:	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
5.1	entweder 2 % der Bemessungsgrundlage, mindestens aber	50,00
5.2	oder der Zeitaufwand der Inanspruchnahme von Bediensteten des Kreises Borken nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1. Ist die Gebühr zu 5.2 geringer, wird diese erhoben.	
6	Prüfungen Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird in der Regel nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemessen. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
7	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW Prüfung der Fördervoraussetzungen für Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen	
7.1	Gebühr für die Entscheidung über einen beantragten Bescheid (Abstimmungsbescheid) mit Bindungswirkung für das spätere Feststellungs- beziehungsweise Festsetzungsverfahren nach § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)	1.100,00
7.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach dem Pflegerecht NRW	in Höhe der konkret angefallenen Kosten
8	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
8.1	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>	
8.1.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung), Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen (Reisen mit Betäubungsmitteln)	20,00 €
8.1.2	Zeugnisse, Gutachten	
8.1.2.1	Zeugnisse über ärztliche Befunde - mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung u.Ä.) - mit ausführlicher Begründung	50,00 100,00
8.1.2.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit gutachterlicher Äußerung (Diensttauglichkeit, Pensionierung u.Ä.), je nach Aufwand	100,00 bis 600,00
8.1.2.3	Überprüfung der Beihilfefähigkeit - geringer Aufwand - normaler Aufwand	100,00 200,00

- hoher Aufwand 400,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
8.1.2.4	Kuren	30,00
8.2	<u>Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BestG NRW)</u>	40,00 zzgl. 20,00 Auslagenersatz
8.3	<u>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.</u> <i>(Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen. Nr. 7.1.1 und 7.1.2 zu erheben.)</i>	
8.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz für Sonderleistungen n.d. GOÄ
8.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz n.d. GOZ
8.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 5 GOZ)	1-facher Satz n.d. GOÄ / GOZ
8.4	<u>Reisemedizinische Beratung</u>	
8.4.1	Großer medizinischer Beratungsbrief	50,00
8.4.2	Kleiner medizinischer Beratungsbrief	25,00
8.4.3	Telefonische reisemedizinische Beratung	25,00

9 Wasserrechtliche Angelegenheiten

Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 93 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) werden nach Zeitaufwand der Inanspruchnahme einer bzw. eines Bediensteten abgerechnet. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
10	Vermessung, Bodenordnung	
10.1	Für Vermessungsleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster gemäß § 23 des Vermessungs- und Katastergesetzes Nordrhein-Westfalen (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung gehören, insbesondere Ingenieurvermessungen einschließlich deren Bearbeitung und Auswertung, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührentarifs (VermWertGebT) der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
10.2	Übernimmt der Kreis Borken auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 in der jeweils geltenden Fassung die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen. Die jeweiligen Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
11	Wohnungswesen	
11.1	<u>Wohnungsbauförderung</u>	
11.1.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisen und Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, SMBl. NRW. 2375) in der jeweils geltenden Fassung	1,0 % der bewilligten Darlehenssumme
11.1.2	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	875,00
11.1.3	Sonstige Amtshandlungen in Bezug auf den Bewilligungsbescheid, z.B. Nachbewilligungen, Fristverlängerungen, Änderungen der Abteilungen II und III im Grundbuch, werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
11.2	<u>Wohnungsbindung</u>	
11.2.1	Bescheinigung zum Bezug einer Wohnung, für die erhöhte Absetzungen nach § 7 k Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden sollen	15,00
11.2.2	Bescheinigung nach § 7 k Abs. 2 EStG zur Vorlage beim Finanzamt – je Wohnung	5,00
11.2.3	Bescheinigung nach § 88 a II. WoBauG zur Vorlage bei der Gemeinde (Kriterium für die Vergabe von Grundstücken)	15,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
11.2.4	Übernahme Schuldhaft	
	- mit Einkommensprüfung	35,00
	- ohne Einkommensprüfung	15,00
11.2.5	Zweckentfremdung (ohne Abstandssumme)	200,00
11.2.6	Die Gebühr für einen Aufteilungsplan wird nach Zeitaufwand berechnet. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
11.2.7	Löschungsbewilligung	Je angefangene halbe Stunde <u>31,00</u>
12	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten	
	Für Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten werden folgende Gebühren erhoben:	
12.1	bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen	gebührenfrei
12.2	bei bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
12.3	bei gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerke, Lagerplätze, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüche, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung) einmalig	
	- bei geringfügigen Nutzungen	500,00
	- bei durchschnittlichen Nutzungen	750,00
	- bei erheblichen Nutzungen	2.000,00
12.4	bei sonstigen Nutzungsarten einmalig	500,00

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom 20.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 20.10.2017

Dr. Kai Zwicker
Landrat